

Sämmtliche Herren Gesandten waren mit dem Präsidial-Antrage einverstanden, daher
B e s c h l u ß :

Den Herrn Gesandten der 16. Stimme, wegen Hohenzollern und Liechtenstein, dann den Herrn Gesandten der freien Städte um Auskunft zu ersuchen, wie es sich mit der Anordnung der obersten Gerichtshöfe in den genannten Bundesstaaten verhalte?

Der Gesandte der 16. Stimme erklärt hierauf, daß man von Seiten Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Hohenzollern und Liechtenstein schon längst damit beschäftigt sey, dem Artikel XII der Bundesacte Genüge zu leisten.

Der Gesandte der freien Städte äusserte ebenfalls: die freien Städte seyen mit den Verhandlungen über diesen Gegenstand beschäftigt, der Gesandte werde inzwischen nicht ermangeln, einer hohen Bundesversammlung nähere Aufklärung nach eingegangener Erkundigung zu geben.

§. 272.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die, Zahl 224 und 225 verzeichneten Eingaben der Commission zuzustellen beschloffen.

Graf von Buol-Schauenstein.

Golz.

Retin.

Görz.

Martens, auch für die 13te Stimme.

Mandelsloh.

Berstett.

Lepel.

Harnier.

Eyben.

Sagern.

Hendrich.

Plessen.

Berg.

Leonhardi.

Danz.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

Neun und dreißigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 30ten Juni 1817.

In Gegenwart

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Golz;
- Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Retin;
- Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlik genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staats-Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berstett, substituirten Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten, Grafen von Mandelsloh.
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Sagern.
- Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Staats-Ministers Freiherrn von Marschall.

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freiherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, von Handel.

§. 273.

Substitution des Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten, Grafen von Mandelsloh, für den Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berstett.

Präsidium eröffnet, der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte, Freiherr von Berstett, habe den Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten, Grafen von Mandelsloh, substituirt.

§. 274.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache.

Präsidium wolle das Protokoll zur weitem Abstimmung in der reichskammergerichtlichen Sustentations-Angelegenheit eröffnen, — und da der Königlich-Hannoversche Herr Gesandte von Martens, aus Veranlassung einer neu eingekommenen Vorstellung von Präsidenten und Assessoren des vormaligen Reichskammergerichts einen Vortrag zu erstatten sich bereit erklärt habe, so wäre dieser vorderst zu vernehmen.

Dem gemäß verliest erwähnter Herr Gesandte nachfolgenden Vortrag:

Unter Ziffer 214 des diesjährigen Einreichungs-Protokolls haben Präsident und Assessoren des vormaligen Reichskammergerichts eine — vom 9. Juni dieses Jahrs datirte abermalige Vorstellung bei der Bundesversammlung eingereicht, worin sie auf das dringendste bitten, daß doch noch vor dem Eintritt der Vertagung des Bundestags ihre künftige Unterhaltung gesichert werden möge, und aus den beigefügten monatlichen Rechnungen der Pfenningmeisterei zeigen, wie manche Staaten mit ihren versprochenen Vorschüssen damals noch in Rückstand waren, und die Noth der Cassa so groß sey, daß am 31. Mai nur noch 2192 fl. in Cassa waren, mithin, wenn nicht im Laufe des Juni bedeutende Einzahlungen geschehen sind, selbst für den Monat Juni die Distribution nicht mehr statt finden könne.

Referent hätte wohl gewünscht, seinen Vortrag bis nach Ablauf des Juni zurückhalten zu können, weil sich alsdann eine vollständige Uebersicht des ganzen halben Jahres geben läßt; er hat auch zu dem Ende sub spe rati die Pfenningmeisterei aufgefordert, gleich nach Ablauf des Juni und in den ersten Tagen des Juli einen General-Stat der Einnahme und speciellen Ausgabe einzusenden; allein der dringende Wunsch, daß diese pia causa vor den Ferien wo möglich völlig regulirt werden möge, veranlaßt ihn, schon heute darüber einen Vortrag zu machen, zumal aus den vorliegenden Rechnungen der fünf ersten Monate der Zustand der Cassa, wie er am 1. Juli seyn dürfe, sich approximativ ziemlich bestimmen läßt, auch sonst schon aus diesen Rechnungen sich Manches ergibt, was Beherzigung verdient und zur Empfehlung an einzelne Höfe Anlaß giebt.

Die Einnahmen der Pfenningmeisterei in den fünf ersten Monaten dieses Jahrs, haben bestanden:

- 1) aus Zinsen der Activ-Capitalien,
- 2) Zahlungen von Rückständen älterer Kammerzieler,
- 3) Zahlungen an den seit Februar von der Bundesversammlung vorgeschlagenen und von den Höfen bewilligten Vorschüssen, entweder als Hälfte eines, und zwar des 326. Ziels, oder als eine, dieser Hälfte ungefähr gleichkommende runde Summe.

ad 1) An Zinsen sind in diesen fünf Monaten eingegangen 1204 Rthlr. 57 $\frac{1}{2}$ fr. im 20 fl. Fuß, mithin kaum die Hälfte der halbjährigen Zinsen, ohne daß sich aus den vorliegenden Rechnungen die Rückstände genau beurtheilen lassen; von einigen Capitalien sind die Rückstände bis Januar 1817, von andern bis Juli, November, December 1816 nachgezahlt, von andern gar nichts. Da aber die Rückstände bis ult. December 1816 in die künftige Beurteilung des praeteriti einschlagen, so würde hier nur zu bemerken seyn, daß wenn die Natural-Vertheilung beliebt und vom 1. Juli 1817 an gerechnet werden sollte, die bis dahin fälligen laufenden Zinsen noch an die Pfenningmeisterei würden zu zahlen seyn.

ad 2) An rückständigen Kammerzielern sind nach des Referenten Berechnung eingegangen 2387 Rthlr. 70 $\frac{1}{4}$ fr. im 20 fl. Fuß.

Doch muß er bemerken, daß auffer diesen die Pfenningmeisterei die von Preussen im März gezahlten 3000 Rthlr., so wie die von Dänemark gezahlten 555 Rthlr. 50 fr. auf Abschlag des Rückstandes berechnet hat, da sie doch, nach des Referenten Wissen, beide als Vorschuß gezahlt sind, und er sie daher auch jetzt zu diesen rechnet.

ad 3) Was die bewilligten diesjährigen Vorschüsse betrifft, so ist, mit Einrechnung der eben erwähnten zwei Posten, in allem zu Ende des Mai's erst eingezahlt gewesen 9926 Rthlr. 47 $\frac{3}{4}$ fr., ungeachtet einige Staaten mehr als das halbe Ziel, und z. B. Liechtenstein sogar das volle 326. und selbst 327ste Ziel, andere, runde Summen, die über das halbe Ziel hinausgehen, gezahlt haben.

Bezahlt hatten schon den 31. Mai:

Anhalt. — Bremen. — Dänemark. — Frankfurt. — Hamburg. — Großherzogthum Hessen. — Liechtenstein. — Lippe-Schaumburg. — Lippe-Deimold. — Lübeck. — Luxemburg. — Mecklenburg-Schwerin. — Mecklenburg-Strelitz. — Nassau. — Preussen. — Gotha. — Reuß-Plauen. — Schwarzburg-Rudolstadt. — Württemberg. — Stolberg.

Baden hatte am 31. Mai noch bloß wegen Altschhausen und der Deutsch-Ordens-Pazellen bezahlt, war aber mit allem übrigen noch rückständig.

Von folgenden Staaten waren am 31. Mai die bewilligten Vorschüsse noch nicht eingegangen:

Baiern. — Braunschweig. — Hannover. — Kurhessen. — Hohenzollern-Hechingen. — Hohenzollern-Sigmaringen. — Oldenburg. — Königreich-Sachsen. — Sachsen-Coburg. — Sachsen-Hildburghausen. — Sachsen-Meiningen. — Sachsen-Weimar, — und obgleich es gar wohl möglich ist, daß alle diese Zahlungen schon im Laufe des Monats Juni eingegangen seyen, wie mir denn bekannt ist, daß Baiern schon den Befehl zur Auszahlung gegeben und nur erwartet hat, daß sich die Pfenningmeisterei zum Empfang melde; daß von der Königlich-Sächsischen Regierung die bewilligte Summe schon abgesandt worden, und Referent kaum zweifeln kann, daß dieß auch von Hannover und Braunschweig, wie von andern geschehen seyn werde; so wäre doch zu wünschen, daß die Herren Gesandten der betreffenden Höfe dieses bei ihren Committenten in Erinnerung bringen möchten, wie Referent dieß in Ansehung Hannovers und Braunschweigs schon gethan hat. Der Anstand mag daran liegen, daß die hier getroffene Abrede, die Gelder, wie sonst gewöhnlich, dem Reichspfenningmeister von Hötzendorf zuzusenden, nicht überall berücksichtigt worden.

Wenn diese Gelder, wie nicht zu zweifeln ist, bald eingehen, und auch die laufenden Zinsen noch dem Kammergericht zu gut kommen; so würden, so weit Referent dieß jetzt überschlagen kann, damit nicht nur die Pensionen, wie sie bisher für die fünf ersten Monate dieses Jahrs richtig bezahlt worden, bis Ende Juni gedeckt werden können, sondern auch die Erhöhungen und neuen Pensionen, welche aus den Vorschlägen der Bundesversammlung hervorgehen, seit dem 1. Januar 1817 nachgezahlt werden können.

Um dieses nur ungefähr vorzulegen, bemerkt Referent:

1) daß da die Zahlungen der provisorisch bewilligten Pensionen für besoldete Cameralen, für Kanzlei-Advocaten und Procuratoren, Notarien, Protokollisten und Boten, welche für die fünf ersten Monate wirklich vorschriftsmäßig geleistet sind, für den Monat Mai betragen haben 4259 fl. 1 fr. im 24 fl. Fuße, und wahrscheinlich pro Juni der Status exigentiae derselbe seyn wird, dafür zu rechnen 4259 fl. 1 fr.

2) wenn aber der Vertheilungsplan vom 1. Juli an ausgeführt und nach diesem Pensionsplan einige Pensionen über das provisorium erhöht, andere neu hinzugefügt worden, so käme pro Januar — inclusive Juni 1817 hinzu

a) Assessor von Hüber $\frac{1}{2}$ jährliche Pension	2400 » — »
b) Erhöhung für drei Procuratoren (da der vierte schon eingetreten ist) von 1000 fl. auf 1500 plus jährlich	1500
für vier Procent von 600 auf 1000	1600
» drei Procent von 600 auf 800	600
» zwei Procent neu, von 600 auf 800	1600
Erhöhung für Protokollisten	216
— — Boten	600
Total im Jahr	6116
also davon das halbe Jahr	3058 » — »
c) der Pfenningmeister von Hötzendorf jährlich 1100 fl. 48 fr.	
also halbjährlich	550 » 24 »
Total der Erigenz	10,267 fl. 25 fr.

Rechnet man nun die den 31. Mai noch nicht eingegangenen Vorschüsse

Baiern	3000 fl. — fr.
Hannover 1500 Rthlr.	2700 » — »
Braunschweig 250 Rthlr.	450 » — »
Kurhessen $\frac{1}{2}$ Ziel 518 Rthlr. 80 fr.	934 » — »
Hohenzollern $\frac{1}{2}$ Ziel	710 » — »
Oldenburg	248 » — »
Königreich Sachsen 1200 Rthlr.	2160 » — »
vier Sächsische Häuser $\frac{1}{2}$ Ziel	442 » — »
	<hr/>
	10,644 fl. — fr.

Dazu kommt noch für Baden, nach Abzug dessen was es für

Altschhausen gezahlt hat, $\frac{1}{2}$ Kammerziel	2,088 » 56 $\frac{2}{3}$ »
Ferner der Cassenvorrath vom 31. Mai	2,192 » — »

Total der Einnahme noch ohne die Zinsen 14,924 fl. 56 $\frac{2}{3}$ fr.

so würde dem Anschein nach, noch, wenn alles richtig eingeht, etwas bedeutendes übrig bleiben, und damit die außerordentlichen und Administrations-Kosten gedeckt werden können, die nicht so gering sind, als man sie früher zu nur 500 fl. jährlich angeschlagen hat, da doch die Rechnung der fünf ersten Monate ergibt, daß sie 984 Rthlr. 16 fr., oder nach Abzug der auf diese Rechnung gebrachten Gratification für Asmann von circa 100 Rthlr. noch 884 Rthlr. 16 fr. beträgt, welches im Jahr 2121 Rthlr. Conventionsgeld ausmachen würde, worüber Referent aber gar nicht urtheilen will, weil die Expensen-Rechnung nicht specificirt ist.

Wenn nun etwas, es sey durch die Vorschüsse oder die laufenden Zinsen bis ult. Juni überschießt, so dürfte wohl niemand dawider etwas erinnern, daß dieser Ueberschuß affervirt würde, um ihn bei künftiger Berechnung des praeteriti mit zu benutzen; doch wird sich wohl niemand durch den Gedanken dieses höchst ungewissen Ueberschusses abhalten lassen, die von ihm übernommenen Pensionäre vom 1. Juli an zu voll zu bezahlen, da hierdurch allein die Sache in Ordnung kommen kann, auch sehr dahin steht, ob irgend ein Ueberschuß bleiben wird, wenn erst erhellen wird, wie viel an Zinsen bis zum 30. Juni noch dem Kammergericht zu gut kommen, und wie fern diese hinreichen, oder vielmehr jener Ueberschuß mit verwendet werden muß, um nach dem Grundsatz, daß die neue Regulirung der Pensionen mit dem 1. Januar 1817 anfängt, wenn gleich die Vertheilung erst den 1. Juli anhebt, auch die Zuschüsse zu decken, welche für die in Diensten getretenen Cameralen für das halbe Jahr vom 1. Januar — ult. Juni 1817 noch begehrt werden dürften, und für dieses halbe Jahr 6696 $\frac{1}{3}$ fl. betragen würden.

Noch bemerkt Referent, daß ein nicht bedeutender Verstoß in der Rechnung von ein paar tausend Theilchen für die Häuser Anhalt, Liechtenstein und Hohenzollern sich sehr leicht bei der Ausführung zu ihrer Zufriedenheit heben lassen wird, ohne den Plan zu verrücken.

Hierauf äusserten:

Oesterreich: Es habe bereits in der 28. Sitzung erklärt, daß der Kaiserlich-Königliche Hof allem demjenigen beizustimmen bereit sey, was die Erreichung des beabsichtigten Zweckes, nämlich die endliche Versorgung der betreffenden Individuen, erwirke. Wenn sich die Mehrheit für die Vertheilung derselben und den Uebernahme-Termin vom 1. Juli dieses Jahrs ausspreche; so trete Oesterreich diesem Vorschlage vollkommen bei, und könne nur die dringende Empfehlung erneuern, dem Zustande der Ungewißheit für die Betheiligten auf das schleunigste ein Ende zu machen.

Preussen tritt, unter Bezug auf seine in der 37. Sitzung abgelegte beifällige Abstimmung, dem Vorschlage des Herrn Referenten wegen des Uebernahme-Termins vollkommen bei.

Bayern erwarte chester Tagen die Instruction seines allerhöchsten Hofes in der reichskammergerichtlichen Sustentations-Sache, um hiernächst unverweilt abzustimmen.

Königreich Sachsen: In Bezug auf die bei frühern Veranlassungen über die Beiträge zur Sustentation des vormaligen Reichskammergerichts angeführten Gründe, kann die Gesandtschaft nicht unberührt lassen, daß der in dem commissarischen Vortrag vom 26. März für das Königreich Sachsen angenommene Maasstab der Mitleidenheit und der darauf berechnete Sustentations-Beitrag, nicht als richtig angenommen werden könne. Da es jedoch gegenwärtig auf eine Alimenten-Sache und auf einen darüber zu treffenden gütlichen Vergleich ankommt; so will man Königlich-Sächsischer Seits, aus mildester Rücksicht auf den Nothstand der kammergerichtlichen Individuen für diesmal, ohne Consequenz auf andere Fälle, darüber hinausgehen, auch den Vorschlägen der Commission insbesondere dahin beitreten, daß man

1) dem Kammerrichter, Kammergerichts-Präsidenten, Assessoren und Fiscal ihren vollen Gehalt lebenslänglich, —

2) den Kanzlei-Personen ihren bisherigen, aus der Pfennigmeisterei und Tax-Casse bezogenen Gehalt als Pension, jedoch ohne Erhöhung und ohne Recht des künftigen Vorrückens, belassen; jedoch, daß dem Protonotar Krauß seine bisher bezogene Besoldung von 626 fl. auf 928 fl., als der ordentliche Gehalt eines Protonotars, dessen Dienste er schon viele Jahre ohne Entgelt geleistet hat, und den drei Lesern ihr Gehalt von 464 fl. um, zusammengenommen, 711 fl. erhöht, mithin einem Jeden 237 fl. zu den bisher genossenen 464 fl. zugelegt werde, dagegen die in den Kammergerichts-Berechnungen unter der allgemeinen Rubrik: «Kammergerichts-Leserei» aufgeführten 144 fl. nummehr zu streichen seyen;

3) den Kameral-Aerzten ihre volle Besoldung, doch ohne die nachgesuchte Erhöhung, als Pension gelassen werde;

4) den 12 reitenden und Fuß-Boten durchgängig, statt des bisher von Einigen derselben genossenen Gehalts von 57 Reichsthaler, eine Pension von 200 fl. bewilligt werde;

5) den Advocaten und Procuratoren ein Gnadengehalt in den vorgeschlagenen drei Classen, jedoch ohne Recht des Aufrückens, zugestanden werde, statt dieses letztern aber die dritte Classe von 600 auf 800, die zweite von 800 auf 1000 fl. erhöht und die erste auf 1500 fl. belassen werden möge;

6) den Protokollisten ein Gnadengehalt, von 200 fl. bewilligt werde; — auch der Reichs-Pfennigmeister von Höhendorf mit einem Gehalt von 1100 fl. 48 kr. aufzuführen sey.

Auch erklärt man sich vom 1. Juli d. J. an bereitwillig, für die Uebernahme der an das Königreich Sachsen, nach der vorgeschlagenen Natural-Vertheilung, überwiesenen Pensionisten — nämlich den Assessor von Neurath, den Hofrath Frech und den Pfennigmeister von Höhendorf mit zusammen 2900 $\frac{1}{2}$ fl. im 24 Gulden Fuß; wobei sich ohnedies versteht, daß man zu der Zahlung anderer Pensionisten auf keine Weise werde beitragen können. Nur im unverhofften Falle, daß diese Natural-Vertheilung nicht durch eine gemeinsame Uebereinkunft in Wirksamkeit eintrete, und wieder auf eine gemeinschaftliche Berechnung zurückgekommen würde — erlaubt man sich die Erklärung — daß das Königreich Sachsen als, dann die bisherigen Zuschüsse als einen Vorschuß betrachtet, welcher ihm bei dem zu leistenden verhältnismäßigen Beitrag pro futuro, zu gut gerechnet werden müsse.

Hannover genehmiget den zukünftigen Versorgung der Mitglieder und Angehörigen des Reichskammergerichts vom 1. Januar dieses Jahrs an gerechnet — in den Sitzungen der

Bundesversammlung vom 24. und 26. März dieses Jahrs vorgelegten Pensionsplan in allen Stücken, sowohl was die einer jeden der darin benannten Personen für die Zukunft beizulegende Pensionen, als die mit Benutzung der Activ-Capitalien vorgeschlagene Natural-Vertheilung der Pensionäre unter die dazu beitragenden Mitglieder betrifft. Und wie solchergestalt Hannover auch die in gedachtem, dem Protokoll der 12. Sitzung beigefügten Plan sub lit. E ihm vorgeschlagenen Pensionäre zu der Summe von zusammen jährlich 2912 fl. im 24 fl. Fuß zu Erfüllung seiner Beitragspflicht gern übernimmt, auch erwägt, daß es für alle Interessenten höchst wichtig seyn müsse, daß dieser Plan bald möglichst und mit Vermeidung aller Unterbrechung der Pensions-Zahlungen in Erfüllung gesetzt werde; die zu Anfang dieses Jahrs bewilligten Vorschüsse aber und andere Einnahmen, welche seit Anfang dieses Jahres in die Pfennigmeisterei geflossen sind oder noch fließen werden, hinreichend sind, um die aus selbiger, dem Pensionsplan gemäß, zu bezahlenden Pensionen bis zu Ende des Monats Junius dieses Jahrs zu decken, auch der etwaige Ueberschuß zu künftiger Deckung der Rückstände nützlich verwandt werden kann; so bezeigt Hannover sich hiemit bereit, vom 1. Juli dieses Jahrs an den ihm zugetheilten Pensionären ihre Pensionen dem Plan gemäß auszahlen zu lassen, mit der Erklärung, wie es zwar eine einseitig erklärte Pensions-Uebernahme nicht für hinreichend ansehen könne, um dadurch sich von aller sonstigen Theilnahme an einer gemeinsamen Last zu befreien, gleichwohl hoffe, daß dieser Vertheilungsplan werde nächstens allgemein angenommen werden, mithin dadurch ein jeder Beitragende gegen Zahlung der übernommenen Pensionen von allem Anspruch zu weiterer Concurrenz zur Sustentation des Kammergerichts pro futuro befreiet werde; dafern jedoch wider Erwarten der Plan der Vertheilung nicht allgemein angenommen werden und man in diesem Falle keinen andern Ausweg finden, sondern sich bewogen finden sollte, auf eine gemeinsame Pensionirung und Administration zurückzukehren, Hannover sowohl die zu Anfang dieses Jahres bewilligte Beihilfe von 1500 Rthl. Conventionsgeld, als alles dasjenige, was es seit dem 1. Juli dieses Jahrs den von ihm übernommenen Pensionären gezahlt haben wird, als einen Vorschuß betrachte, der ihm nach Ausmittelung einer verhältnismäßigen Beitragsquote auf diese zu gut gerechnet werden müßte.

So viel übrigens die angegebenen Activ- und Passiv-Rückstände des Kammergerichts bis zu Ende des Jahres 1816 betrifft; so wünscht Hannover, daß auch diese Ansprüche bald möglichst ihre Erledigung erhalten mögen, und behält sich deßfalls seine fernere Erklärung bevor.

Württemberg sehe weiterer Instruction entgegen.

Baden behalte sich das Protokoll offen.

Kurhessen finde, mit Beziehung auf sein in der 38. Sitzung abgelegtes Botum keinen Anstand, dem Uebernahme-Termin vom 1. Juli laufenden Jahrs für die zu vertheilenden kammergerichtlichen Individuen beizustimmen.

Großherzogthum Hessen werde seine Abstimmung unverweilt nachtragen.

Dänemark wegen Holstein und Sachsen-Lauenburg. In mehreren — und zuletzt in der 13. dießjährigen Sitzung hat auf allerhöchsten Befehl die diesseitige Gesandtschaft den Wunsch geäußert, die Sustentations-Angelegenheit der ehemaligen reichskammergerichtlichen Personen möglichst bald zu ordnen und zu erledigen. — Um dieses zu befördern, haben Seine Majestät schon längst Allerhöchst-Ihrer Gesandtschaft den Befehl ertheilt, zu jeder dahin führenden allgemeinen Vereinbarung willigst die Hände zu bieten, sollten auch grössere Lasten auf Allerhöchst-Ihre deutschen Lande gelegt werden, als das strenge Recht erfordern würde.

Diesem Befehl, und später erhaltenen Instructionen zu Folge, muß die diesseitige Gesandtschaft dahin antragen, daß die mit so vieler und dankbar zu erkennenden Sorgfalt und

Mühe ausgearbeiteten Commissions-Vorschläge, die in den vertraulichen Berathungen vom 24. und 26. März, unter 47 und 48 mitgetheilt worden sind, allgemein angenommen werden möchten.

Sollte dieses beliebt werden, so sind Seine Majestät gerne damit einverstanden:

1) daß denen Staaten, die bereits seit vielen Jahren kammergerichtliche Personen in ihre Dienste genommen, und deren Besoldungen von den allgemein zu tragenden Lasten abgezogen haben, keine Nachrechnung deßhalb zu machen seyn würde, glauben aber, daß diese sich selbst zu entschließen geneigt seyn werden, pro futuro diese Besoldungen zu tragen, ohne solche ferner in Abrechnung zu bringen;

2) daß die zu übernehmenden Pensionen nach den commissarischen Vorschlägen bewilliget werden, die in dem 48. S. der Protokoll-Beilagen enthalten sind, und daß zu Erleichterung dieser für viele Staaten bedeutenden Last, die Activ-Capitalien des ehemaligen Kammergerichts hiezu verwandt werden;

3) daß eine Natural-Vertheilung der Pensionärs beliebt, und die dieserhalb in der Tabelle E gemachten commissarischen Anträge angenommen werden. Sollte auch in denselben eine vollkommene Gleichheit nicht überall gefunden werden, so wird gewiß der Abschluß des Geschäftes um so weniger deßhalb aufgehalten werden wollen, als die hier zum Grunde gelegte Berechnung durchaus keine Folge für künftige ähnliche Fälle haben kann, einige Ungleichheit bei so verwickelten Berechnungen nie zu vermeiden ist, wenn nicht andere grössere Nachtheile daraus erwachsen sollen, und eine grössere Genauigkeit als geschehen zu beobachten, eine so grosse Menge von Vorarbeiten noch erfordert haben würde, daß der Abschluß dieses Geschäftes zum höchsten Nachtheil der meistens sehr hilfbedürftigen Individuen, die dem drückendsten Mangel entgegen gehen, wenn gegenwärtig nichts beschloffen werden sollte, ungemein würde verzögert worden seyn.

Eine allgemeine Annahme dieser bei weitem mehr auf Grundsätze der Milde als denen des strengeren Rechts gestützten commissarischen Vorschläge, ist um so wünschenswerther, als nur dadurch die vielen Unbilligkeiten gehoben werden können, die in dem Laufe der Zeit in den alten Matrikular-Anschlägen entstanden sind, und die gegenwärtig vorzüglich die freien Städte, und die Staaten drücken, die ehemalige Reichsstädte im Besiz haben. — Je pünktlicher Seine Majestät selbst in denen für Holstein drückendsten Zeiten dessen Beiträge nach der Matrikel haben leisten lassen, so daß Allerhöchst-Dieselben gegenwärtig selbst mit 1000 fl. in Vorschuss stehen, welche durchaus irrig als eine Zahlung für das praeteritum in den letzten so eben eingegangenen Rechnungen des Kammergerichts, angegeben worden sind; je offener darf die diesseitige Gesandtschaft den Wunsch äussern, daß zum Besten mehrerer und vorzüglich mindermächtiger Staaten, von der alten Matrikel nie wieder die Rede seyn möge.

Auch wird die Annahme der commissarischen Vorschläge der Freigebigkeit und der Wohlthätigkeit der deutschen Regierungen ein Denkmal setzen, das durch keines der ältern oder der neuern Zeit übertroffen wird. —

Sollte jedoch die gewünschte und auf die erwähnten Vorschläge gestützte Vereinbarung gegenwärtig noch nicht zu Stande gebracht werden können, so wird dieses demungeachtet Seine Majestät den König nicht abhalten, falls nur mehrere Bundesstaaten ein gleiches zu thun geneigt seyn sollten, die in der Tabelle E als Pensionärs Allerhöchst-Ihnen vorgeschlagenen Individuen zu übernehmen, und ihnen ihre Pensionen von dem 1. Juli dieses Jahres an gerechnet, verabsolgen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß für Holstein und Sachsen-Lauenburg keine andere Zahlungen geleistet werden, und daß, wenn allenfalls

künftig eine Vereinbarung zu Stande kommen sollte, die auf andere Grundsätze, als die gegenwärtig aufgestellten, gegründet sind, Allerhöchst-Denenselben das zu gut gerechnet werde, was als Vorschuss gegeben und bis dahin an gedachte Individuen ausgezahlt worden seyn wird.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: könne zwar wegen Abgang der Instruction noch nicht abstimmen, sollte jedoch das Conclufum dadurch aufgeschoben werden, so nehme es der Gesandte auf sich, der Mehrheit und insbesondere dem Vorschlage wegen des Uebernahme-Termins vom 1. Juli laufenden Jahres beizutreten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser haben schon für die Annahme des 1. Juli dieses Jahres als Vertheilungs- und Uebernahme-Termins gestimmt.

Braunschweig und Nassau, wie Hannover

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Die beiden Großherzoglich-Mecklenburg'schen Höfe haben die Gesandtschaft angewiesen, bei dem in der reichskammergerichtlichen Sustentations-Sache von der Commission in der 22. diesjährigen Sitzung in Vorschlag gekommenen künftigen Vertheilungsplan der Pensionen und Pensionisten, nach den dabei aufgestellten Grundsätzen, als die einfachste Weise, den Hilfsbedürftigen die baldigste Unterstützung zu ertheilen, Ihre Zustimmung und Annahme zu erklären. Unter der Voraussetzung, daß dieser Plan gleichmäßig von allen übrigen theilhaftigen Bundesstaaten genehmiget und in Anwendung gesetzt werde, wollen mithin die beiden Mecklenburg'schen Häuser, nach dem darin für Sie angelegten Verhältniß, die auf Sie vertheilte Pension zusammen von 800 fl. rheinisch übernommen haben, um von dem 1. Juli dieses Jahres an solche nach der Ueberweisung der Pensionisten auszahlen zu lassen; indem dasjenige, was vorher vor jenem allgemeinen Termin provisorisch schon berichtet worden, in Abzug gebracht wird. Wenn ferner bei jener Pension von 800 fl. nach dem Plan, von Isenburg ein Hilfsbeitrag zu $\frac{1}{4}$ Theil zu leisten wäre, so wird solcher, um diese geringfügige Zahlung nicht weitläufiger zu machen, dießseits nicht in Anspruch genommen, sondern etwa sonstiger Disposition dieser Sustentations-Casse überlassen.

In so ferne nun der Plan allgemein genehmiget und zur Ausführung gebracht seyn wird, dürfte dabei die Absicht unterliegen, daß sich jeder Theil durch die Zahlungsleistung der von ihm übernommenen Pension gänzlich ex nexu und von aller Verbindlichkeit gegen die übrigen Pensionärs frei gestellet sieht.

Hiermit verbindet man für die Vergangenheit nur noch gleich die Anzeige: wie daraus für die beiden Mecklenburg'schen Höfe keine Rückstände und mithin auch keine Verpflichtungen mehr zu berichtigen übrig bleiben, indem noch bis zu diesem letzten halben Jahre die gewöhnlichen Kammerzieler, so wie sonst, von Ihnen fortbezahlt worden sind, und man zu einem weitern als damals, wie das Reichskammergericht noch wirklich bestanden, wohl nicht gehalten seyn kann.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Der Plan, die Versorgung des noch übrigen Personals des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts durch Vertheilung der Pensionäre unter die Bundesglieder, nach einem angemessenen Verhältnisse, zu sichern, ist sehr zweckmäßig befunden worden, und wie solcher nach den aufgestellten Grundsätzen völlig genehmiget wird, also sind die hohen Häuser Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg bereit, die demnach Ihnen bestimmten Pensionäre ohne weiters zu übernehmen.

Was die angeblichen Rückstände von Holstein-Oldenburg und Schwarzburg-Sondershausen betrifft; so muß Gesandter bemerken, daß, den ihm zugekommenen Benachrichtigungen

gemäß, von beiden Höfen die gewöhnlichen Kammerzieler, statt des beliebten Vorschusses der Hälfte eines Kammerziels, fortbezahlen zu lassen, bewilligt worden ist. Wegen der anscheinend nicht erfolgten wirklichen Auszahlung wird der Gesandte Bericht erstatten.

Hohenzollern, Liechtenstein, Neuf, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Mit Beziehung auf die bereits S. 244 zu Protokoll gegebenen Abstimmung, und vorbehaltlich der näheren Berichtigung der bei dieser Gelegenheit von der diesseitigen Gesandtschaft gemachten Bemerkungen, nimmt dieselbe keinen Anstand, die Pensionäre vom 1. Juli d. J. an zu übernehmen.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg behalten sich das Protokoll offen.

Präsidium: Unter wiederholter, der Dringlichkeit des Gegenstandes angemessener Empfehlung zur Beschleunigung der noch rückständigen Abstimmungen, werde dasselbe die Ziehung des Beschlusses darauf aussetzen.

§. 275.

Gesuch der Relicten des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, Besoldungsrückstand betreffend.

Preussen: Die diesseitige Regierung erkennt vollkommen an, daß für das Gesuch der von Mollenbeck'schen Hinterbliebenen, in Betreff des unbezahlt gebliebenen Besoldungsrückstandes, erhebliche Billigkeitsgründe reden, und demnach angemessen sey, daß die Antheile der betreffenden Regierungen näher ausgemittelt und bestimmt werden. Da es aber auch, nach dem Inhalt der Königlich-Hannoverschen Abstimmung, an dieser näheren Aufklärung, zu welcher selbst noch nähere Angaben der Interessenten erforderlich seyn dürften, noch in mehreren Punkten ermangelt, und Preussischer Seits hierunter von einem Anspruch die Rede ist, dem, von der erloschenen Großherzoglich-Bergischen Regierung, auch nach der Rheinbundsacte hat oder hätte genügt werden müssen; so erwartet man diesseits noch die nähere Feststellung des Anspruchs in seinen einzelnen Theilen, um sich schließlich zu erklären.

§. 276.

Competenz der Bundesversammlung.

Königreich Sachsen: In Betracht, daß in dem commissarischen Vortrag über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags im Hauptwerk darauf Bedacht genommen ist, daß der Unabhängigkeit und Souveränität der Bundesglieder kein Eintrag geschehe; so ist diesseitige Gesandtschaft ermächtigt, keinen Anstand zu nehmen, dem vorgeschlagenen Provisorio beizupflichten, — auch dem Schluß-Antrage der Commission beizutreten, daß die Erörterung und Ergänzung der Bundesacte (das ist, die gesetzliche organische Einrichtung des Bundes, in so weit sie noch zu bestimmen ist), nicht auf's Unbestimmte verschoben werden möge.

§. 277.

Pensions-Sache der deutschen und Johanniter-Ordens-Mitglieder.

Königreich Sachsen. Veranlaßt durch das am Bundestag angebrachte Gesuch um Ausdehnung der in dem 15. Artikel der Bundesacte wegen der Deutsch-Ordens-Ritter

enthaltenen Bestimmungen auf die Mitglieder des Johanniter-Ordens, durch die Reclamationen des nunmehr verstorbenen Landcommenthurs der Deutsch-Ordens-Ballei Sachsen, Freiherrn von Münchhausen, und des Deutsch-Ordens-Commenthurs Freiherrn von Böllwarth, so wie der bei dem letztern Gegenstande eintretenden Fragen, ist der Gesandte ermächtigt, sich folgendermaßen abstimmdend zu äußern.

In Ansehung des ersten Puncts erachtet man Königlich-Sächsischer Seits, daß dem Gesuch des Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens der in der Bundesacte bestätigte Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 und die im 15. Artikel der Bundesacte zu Gunsten des deutschen Ordens angenommenen Grundsätze in Betreff der für die Domstifter festgesetzten Pensionen allerdings zur Seite stehen, indem der Johanniter-Orden sich mit dem deutschen Orden in so fern in einerlei Falle befindet, als beide in denselben Verhältnissen zum deutschen Reiche gestanden haben, beider politische Existenz durch den obgedachten Deputations-Schluß von 1803 gesichert worden, beider Untergang aber einige Jahre später erfolgt ist.

So viel die Pensionirung der deutschen Ordens-Ritter überhaupt, und einiger derselben insbesondere, so wie die dabei in der zwölften Sitzung vorigen Jahres in Erwägung gezogenen drei Fragen anlangt, da sind Seine Königliche Majestät folgender Meinung:

ad 1. Der Regierung, in deren Gebiet eingezogene Güter des deutschen Ordens sich befinden, scheint allerdings die Verbindlichkeit zur Pensionirung obzuliegen, wenn auch diese Güter schon früher, als die gegenwärtige Regierung zu dem Besitze dieses Landes wieder gelangt ist, veräußert worden wären, da die jetzigen Regenten die Handlungen der vorigen zu vertreten gehalten sind, und da diese Güter doch einen bleibenden Theil der den Regierungen zugehörigen Lande ausmachen.

ad 2. Zur Sicherheit der fraglichen Pensionen können für jeden vormaligen Ruknieseer wohl nur diejenigen Güter verhaftet seyn, welche ihm insbesondere angewiesen und nachher entzogen worden sind. Es wird auch um so weniger nöthig seyn, die Gesamtmasse der Ordensgüter, oder doch einer ganzen Ballei in Anspruch zu nehmen, wenn jede Regierung für den angemessenen Unterhalt der Ordensglieder sorgt, welche auf die in ihren Landen gelegenen Besitzungen gewiesen sind. Damit stimmt der Inhalt des 15. Artikels der Bundesacte überein, nach welchem diejenigen Fürsten, die eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, die Pensionen nach Verhältniß ihres Antheiles an den ehemaligen Besitzungen bezahlen sollen.

ad 3. Den Rechten und der Billigkeit ist es unstreitig am angemessensten, daß die den Ordensgliedern zugesicherten Pensionen von Zeit der Aufhebung des Ordens an, und von da an, wo sie ihre Ordens-Einkünfte verloren haben, nicht aber erst, so viel die wieder hergestellten Regierungen betrifft, von 1813 an, gereicht werden.

§. 278.

Gegenseitiger freier Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

Braunschweig und Nassau: Indem man sich vorbehält, von Seiten Braunschweigs in dieser Materie das Weitere nachzutragen, bemerkt man von Nassauischer Seite über diesen wichtigen Gegenstand Folgendes:

Man geht von der Ueberzeugung aus, daß für Staaten, deren Gebiete, wie die der meisten deutschen Bundesstaaten, in ihrem Umfang beschränkt sind, und deren Grenzen

unregelmäßig sich durchkreuzen, und häufig in einander laufen, der freie Verkehr mit Lebensmitteln in eben dem Grade dringenderes allgemeines Bedürfnis wird, in welchem, als Folge von Mißwachs oder ähnlicher Zufälle, die Lebensmittel seltner werden.

Die Hauptgründe, welche diese Behauptung rechtfertigen, sind folgende:

1) Durch Hemmung des freien Verkehrs mit Lebensmitteln werden die Bewohner einzelner Theile benachbarter Staaten verhindert, ihre Lebensmittel von denjenigen Orten zu beziehen, von welchen diese für sie am wohlfeilsten bezogen werden können. Sie müssen in solchen Fällen, durch Territorial-Sperren oder Zölle dazu gezwungen, häufig aus entferntern Gegenden, und unter Aufwendung grösserer Transportkosten, dasjenige aus dem Inlande theurer beziehen, was ihnen das benachbarte Ausland wohlfeiler im freien Verkehr überlassen könnte, während der inländische Producent doch nicht die Preise von dem Inländer erhält, die ihm das nähere Ausland geben würde; also verlieren durch die Sperre häufig Producent und Consument zugleich.

Jede Sperre hat also für alle Staaten, wenigstens in einzelnen nach der Localität mehr oder weniger ausgedehnten Gebietstheilen derselben, ein Steigen der Preise der Lebensmittel zur unmittelbaren und nothwendigen Folge. — Jede Sperre erhöht also die Preise der Lebensmittel, oder die Theuerung im Allgemeinen, bringt mithin der Masse aller Bundesstaaten zusammen genommen, und ihren Bewohnern schon durch ihre Existenz directen Nachtheil, indem sie das Uebel im Ganzen vergrößert, daß sie zu vermindern bezweckt.

2) Indem die Territorial-Sperre oder jede den freien Verkehr mit Lebensmitteln hemmende Staatsanstalt den Preis der Lebensmittel für die Masse der Staaten, auf die sie wirkt, im Allgemeinen erhöht, bewirkt sie zugleich, daß die Preise der Lebensmittel dennoch in einzelnen Gebietstheilen solcher Staaten sich niedriger stellen, als sie sich ohne diese Hemmung stellen würden.

Hiervon ist nothwendige Folge, daß in solchen Gebietstheilen mehr Lebensmittel von den Einwohnern consumirt werden, als consumirt worden wären, wenn eine künstliche Preisverminderung durch die Hemmung des Verkehrs nicht eingetreten wäre.

Es ist nämlich eine bekannte Sache, daß bis auf einen gewissen Grad jede Theuerung die Consumtion mindert. Indem also Hemmung des freien Verkehrs in einzelnen Gegenden die Preise der Lebensmittel künstlich niedriger hält, vermehrt dieselbe die Consumtion da, wo sonst Lebensmittel für das Ausland erspart worden seyn würden.

Diese vermehrte Consumtion wird auch nicht durch die in Folge der Sperre anderwärts verminderte compensirt, weil Ueberfluß und Mangel sich bei Hemmung der freien Circulation der Lebensmittel nicht ausgleichen können.

Auf diese Art wird also durch Sperre die Masse der disponiblen Lebensmittel in Zeiten allgemeiner Noth nicht nur vermindert, sondern auch durch Vermehrung der Consumtion dem Nationalvermögen — des den freien Verkehr hemmenden Staats — alles das entzogen, was dasselbe durch Minderung der Consumtion vermehrt haben würde. Der den freien Verkehr hemmende Staat handelt also auch in dieser Beziehung nicht nur gegen das Interesse seiner Nachbarn, sondern auch gegen sein eigenes.

3) Hohe Preise der Lebensmittel sind für den Producenten das stärkste und natürlichste Reizmittel, ihn zum Anbau derselben, also zu sorgfältigerem Ackerbau und Landwirthschaft aufzumuntern.

Jeder Staat, der den freien Verkehr mit Lebensmitteln hemmt, also die Preise derselben künstlich für den Producenten mindert, während doch der Consument durch diese Minderung

nicht in gleichem Verhältniß gewinnt, vermindert eben dadurch die Production in seinem Gebiete, und handelt zu seinem eignen Nachtheil, so wie zu dem seiner Nachbarstaaten.

4) In Zeiten des Mangels an Lebensmitteln muß der Handel mit Lebensmitteln, anstatt gehemmt und gestört, gerade aufgemuntert und von Staatswegen begünstigt werden. Sperren aber hemmen den Handel, beengen und erschweren Speculationen der Kaufleute, die zwar im Voraus die Wirkungen der Naturbegebenheiten auf die Preise der Lebensmittel, nicht aber die Wirkungen der den freien Verkehr hemmenden Verfügungen einzelner Regierungen, die plötzlich einzutreten pflegen, berechnen können.

Gerade in Zeiten der Noth, wo die Vermittelung des Kaufmanns dem Consumenten am unentbehrlichsten ist, wird also durch Sperre und ähnliche Verfügungen, die Thätigkeit desselben gelähmt, oder wenigstens beschränkt.

Diese Gründe beweisen unwiderlegbar, daß durch den freien Verkehr mit Lebensmitteln nicht nur sämtliche deutsche Bundesstaaten im Allgemeinen gewinnen, sondern daß dieser freie Verkehr auf jedem einzeln derselben mehr oder weniger vortheilhaft wirkt. Mit dieser Behauptung stimmen die Erfahrungen überein, welche in der gegenwärtigen Zeit gemacht worden sind. Die Bundesstaaten, in welchen der freieste Verkehr mit Lebensmitteln bisher statt gefunden hat, leiden, wie die Erfahrung es beweist, nicht grössern Mangel, als diejenige, welche den freien Verkehr gleich nach der Ernte und später gehemmt haben.

In dem Herzogthum Nassau sind seit dem Jahr 1816 alle Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle gänzlich aufgehoben. Auch die Kornausfuhr ist in diesem Bundesstaate auf keine Weise bis zur Mitte des vorigen Monats mit Abgaben belegt, gehemmt oder erschwert worden.

Eine Folge davon war, daß schon im vorigen Herbst die Getreidepreise stiegen, und dieses Steigen veranlaßte sogleich, zum Besten des eigenen Landes und des Auslandes, eine höchst bedeutende Minderung der Getreide-Consumtion in dem Lande, und grosse Exportation in das Ausland.

Der Brodpreis stieg zwar sogleich nach der Ernte hoch, war aber auch selbst für die ärmere Einwohner-Classe nicht unerschwinglich; Mangel äusserte sich nirgends, und der Preis des Brods würde, wie er gegenwärtig noch steht, der Freiheit des Verkehrs ungeachtet, ohne alle Einschreitung der Regierung auf sechs bis sieben Kreuzer für das Pfund Brod, selbst in diesem ausserordentlichen Mißjahre stehen geblieben seyn, wenn nicht zu Ende Aprils sich die Großherzoglich-Hessische Regierung veranlaßt gesehen hätte, die gegen Osten an das Nassauische Gebirgsland grenzende getreidereiche Wetterau und die gegen Westen an das Nassauische Weinland grenzende eben so getreidereiche Pfalz zu sperren.

Ein plötzliches Steigen der Brodpreise war hiervon in dem Herzogthum eine nothwendige Folge, da das Rheingau und die an die Wetterau stoßenden Nassauischen Gebirge, die ihr Korn in der Nähe aus der Pfalz und der Wetterau zu ziehen gewohnt waren, nunmehr aus grösserer Entfernung, aus dem Innern des Landes, vorzüglich aus den fruchtbaren Lahn-gegenden, mit Getreide versehen werden mußten.

Unter diesen Umständen blieb der Regierung kein anderer Ausweg übrig, als plötzlich die noch vorhandenen Vorräthe für die inländische Consumtion unter Aufhebung alles Handelsverkehrs zu consigniren, und die Domonial-Vorräthe den inländischen Consumenten zu öffnen.

Ungeachtet in dem Herzogthum Nassau wahrer Mißwachs in den Aemtern des hohen Westerwaldes im vorigen Jahre statt gefunden hatte; so lieferte die Consignation der vor-

handenen Vorräthe, die in der Mitte Mai's erfolgte, doch das Resultat, daß diese Vorräthe die Consumtion der Einwohner in den meisten Gegenden nicht nur decken, sondern daß noch ansehnliche Quantitäten von Weizen und Haber zur Ausfuhr frei gegeben werden konnten, während es der Regierung leicht wurde, die wenig bedeutende Quantität Roggen und Gerste, welche vorzüglich denjenigen Gegenden fehlte, die von ihren gewöhnlichen Märkten in der Pfalz und der Wetterau abgeschnitten worden waren, durch Ankauf auf dem Rhein anzuschaffen, wodurch sie in den Stand gesetzt wurde, für die nicht mit eigenen Vorräthen oder andern Hilfsmitteln versehene Masse der Einwohner den Preis des Brodes bis zur Ernte auf sechs bis sieben Kreuzer für das Pfund zu fixiren; ein Preis, der meistens noch unter dem Brodpreis der mitteldeutschen und süddeutschen Staaten steht, die Sperre oder hohe Zollabgaben auf die Getreide-Exportation früher angeordnet haben.

Man glaubt, daß diese Erfahrungen den Beweis liefern dürften, daß auch ohne Vorkehrungen, welche die freie Circulation des Getreides zwischen den deutschen Bundesstaaten hemmen oder erschweren, und immer mit Eingriffen in das Privateigenthum des Producenten und Grundeigenthümers verbunden sind, sich auch unter ungünstigen Verhältnissen die Subsistenz der Einwohner jedes einzelnen Bundesstaates sichern läßt, besonders wenn in Mißjahren noch verdoppelte Vorsorge für die Armen von den Regierungen getroffen wird, welchen überall, auch ohne die Exportation zu hemmen, mit geringerem Aufwand für den Staat, wohlfeilere Lebensmittel verschafft werden können.

Es darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß die Hemmung des freien Verkehrs mit Lebensmitteln auch dem Grundeigenthümer und Landwirth einen Theil des Ertrags seines Grundes und Bodens — wie oben gezeigt worden — zum öftern nur scheinbaren Vortheil des Rentiers, des Besoldeten, des Handwerkers und anderer Gewerbetreibenden entzieht.

Diese Entziehung scheint sich in dem gegenwärtigen Zeitpunkt um so weniger mit den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit vereinigen zu lassen, als es gerade die Grundbesitzer und nicht die von Renten lebende oder Gewerbetreibende Classe der Einwohner der deutschen Staaten war, welche die Hauptlasten des kaum beendigten Kriegs zu tragen hatte. Jene hatten die — nach Maasgabe ihres Grundbesitzes bei ihnen einquartirten Soldaten zu ernähren; auf das Grundeigenthum wurden Requisitionen und Lieferungen aller Art für die Armeen repartirt. Nichts scheint daher gerechter und billiger, als daß man zu Gunsten der Gewerbetreibenden dem so sehr belasteten Grundeigenthümer nicht einen Theil des Ertrags seines Grundeigenthums entziehe, welches geschieht, indem man durch Hemmung der freien Circulation der Lebensmittel die Preise derselben zu mindern sucht.

Da alle diese Rücksichten für den von der Commission vorgelegten Entwurf sprechen, so folgt hieraus von selbst, daß das allgemeine Wohl sämtlicher Bundesstaaten in eben dem Verhältniß mehr befördert wird, in welchem alles das, was den freien Verkehr mit Lebensmitteln hemmt, vollständiger entfernt werden kann.

Läßt sich dennoch der freie Verkehr nicht in seiner größten Ausdehnung erlangen; so scheint kein Grund vorzuliegen, deswegen einer Uebereinkunft, durch die man sich dem Zwecke nur nähert, ganz zu entsagen. Darum kann man diesseits der Ansicht nicht beistimmen, daß die abzuschließende Uebereinkunft von dem Beitritt solcher Bundesstaaten, welche Reiche und Provinzen besitzen, die nicht zu dem Bunde gehören, mit diesen dem Bunde fremden Provinzen abhängig gemacht werden müsse.

Indem man dem Commissions-Entwurf beistimmt, bemerkt man ad 4) mit Mecklenburg übereinstimmend, daß der Handel zur See keiner gemeinschaftlichen Verfügung zu unterwerfen seyn dürfte, und ad 8) daß die Abgabe eines Theils des einzuführenden Getreides an

öffentliche Magazine, oder zu andern Zwecken, einem erhöhten Ausfuhrzoll, oder, wenn die abzugebende Quantität groß ist, einer wahren Sperre gleich geachtet werden muß.

Schließlich glaubt man bei dieser Veranlassung auf die bedeutenden Hindernisse aufmerksam machen zu müssen, welche das, den Wiener Congressbeschlüssen entgegen, noch fort dauernde Umschlagsrecht, welches die Städte Mainz und Cöln noch bis auf diesen Augenblick ausüben, dem Transport des Getreides auf dem Rhein, zum Nachtheil der südlich von diesen Städten gelegenen Staaten, entgegen setzt.

Die Verhandlungen der schon lange zu Mainz wegen der Rheinschiffahrt, in Gemäßheit der Congressacte versammelten Central-Commission, welche aus Commissarien der Uferstaaten besteht, hat die verordnete Aufhebung dieses Umschlagsrechts noch nicht bewirkt.

Dadurch sind die Getreide-Transporte auf dem Rhein nicht nur verzögert, sondern auch Expeditors- und anderen Gebühren unterworfen worden, welche nachtheilig auf die Getreidepreise im Süden von Deutschland fortwährend wirken.

§. 279.

Anzeige wegen Führung der 13ten Stimme auf die nächstfolgenden drei Monate von Braunschweig, und der 17ten Stimme von der freien Stadt Bremen.

Braunschweig und Nassau: Der Herr Gesandte Freiherr von Marschall zeigt an, daß nach der zwischen Braunschweig und Nassau bestehenden Uebereinkunft die Führung der 13ten Stimme vom 1. Juli d. J. an für die folgenden drei Monate, die Ferien angerechnet, auf Braunschweig übergehe.

Der Gesandte der freien Städte, Herr Syndicus Danz, erklärt: Einer hohen Bundesversammlung habe ich die Ehre anzuzeigen, daß, nach der zwischen den freien Städten getroffenen Uebereinkunft, die 17te Stimme in der engeren Bundesversammlung in den nächstfolgenden drei Monaten, vom 1. Juli d. J. an, die Ferien ungerechnet, von der freien Stadt Bremen geführt wird.

Einer hohen Versammlung empfehle ich mich zu fernerm geneigtem Wohlwollen.

§. 280.

Vorstellung des Dr. Alef, als Bevollmächtigter mehrerer Mitglieder des deutschen Ordens, wegen Regulirung ihrer Pensionen.

Präsidium eröffnet das Protokoll zum Vortrage der Privat-Reclamationen, dem gemäß

der Herzoglich-Holstein-Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg von der, Zahl 218 eingekommenen Vorstellung Kenntniß gab, worin Dr. Alef Namens seiner Committenten, der deutschen Ordens-Land-Commenthure und Commenthure, Feldmarschalls Grafen von Colloredo, Feldzeugmeisters Freiherrn von Kerpen, Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Kerpen, General-Majors Grafen von Ursini und Rosenberg, Freiherrn von Wal, Freiherrn von Zweyer und General-Lieutenants Freiherrn von Wöllwarth, um Beschleunigung des Beschlusses über Regulirung ihrer Pensions-Angelegenheit bittet.

Der Herr Referent äuffert, daß, da über diesen Gegenstand das Protokoll bereits eröffnet sey, auch mehrere Abstimmungen schon abgelegt worden, so wäre das erwähnte Gesuch gegenwärtig lediglich ad acta zu nehmen.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

B e s c h l u ß :

Daß die Vorstellung des Dr. Ales, um Beschleunigung der Pensionen-Regulirung der deutschen Ordens-Ritter, da in dieser Sache wirklich schon das Protokoll eröffnet worden, ad acta zu legen sey.

§. 281.

Forderung des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt an die Reichs-Operations-Casse.

Ebender selbe legt die, Z. 198 eingekommene Bitte des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt, eine Forderung an die Reichs-Operations-Casse zu 25,781 fl. 22 kr. betreffend vor, und unter der Bemerkung, daß nach den von dem Bittsteller selbst beigebrachten Urkunden der dieser Forderung zum Grund liegende Kauf von Eisenmunition zum Bedarf der Festung Ehrenbreitstein auf Risiko der Reichs-Operations-Casse geschlossen worden, ist derselbe des Dafürhaltens, daß diese Forderung in die Cathgorie derjenigen gehöre, die an die Reichs-Operations-Casse gestellt würden, und daher auf alle Fälle mit derselben in solcher Verbindung stehe, daß sie, nach den schon früher gefassten Beschlüssen, der Sammlung solcher Forderungen beizufügen seyn werde.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf

b e s c h l o s s e n :

Daß das Gesuch des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt, eine Forderung an die Reichs-Operations-Casse betreffend, einstweilen ad acta zu legen sey, bis nach erhaltener Uebersicht sämmtlicher Forderungen der Art und eingelangten Instructionen Entscheidung erfolgen könne.

§. 282.

Reclamation des Kaiserlich-Königlichen Majors von Toth zu Dedenburg, Forderung an die Reichs-Operations-Casse betreffend.

Ebender selbe trägt die, Z. 220 von dem Kaiserlich-Königlichen Major und vormaligen Fleisch-Regie-Director von Toth zu Dedenburg eingekommene Bitte vor, welche eine Forderung an die Reichs-Operations-Casse von 88,799 fl. 13 kr., wegen Approvisionirung der Festungen Philippsburg, Mainz, Ehrenbreitstein und Königstein in den Jahren 1794 und 1795 enthalte, und aus denselben Gründen, wie die vorhergehenden einstweilen zu hinterlegen sey.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde

b e s c h l o s s e n :

Das Gesuch des Majors von Toth zu den übrigen zu legen, bis die Uebersicht sämmtlicher Forderungen hergestellt sey, und das Eintreffen der Instructionen ihre Erledigung möglich mache.

§. 283.

Forderung des Melchior Buchholz Sohn zu Lenney an die Reichs-Operations-Casse.

Ebender selbe trägt das Gesuch des Wilhelm Felner zu Frankfurt, Z. 215 vor, welcher, aus Auftrag des Melchior Buchholz Sohn zu Lenney, eine Summe von 1320 fl. an die Reichs-Operations-Casse zu fordern habe, und es wurde hierauf

b e s c h l o s s e n :

Diese Vorstellung ebenfalls zu den übrigen zu hinterlegen und in das Verzeichniß aufzunehmen, bis Entscheidung hierauf erfolgen könne.

§. 284.

Forderung der Witwe des Ober-Commissärs Waldbauer zu Ansbach an die Reichs-Operations-Casse.

Ebender selbe legt die Bitte des Kammer-Commissärs Lieberich zu Ansbach, Z. 223 vor, welche eine Forderung der Witwe des Ober-Commissärs Waldbauer von 40,522 fl. an die ehemalige Reichs-Operations-Casse betrifft.

Auch hierauf wurde

b e s c h l o s s e n :

Das erwähnte Gesuch bis zur Herstellung einer vollständigen Uebersicht solcher Forderungen zu den übrigen zu hinterlegen.

§. 285.

Reclamation des Kaufmanns Hallersleben aus Hamburg, Errichtung eines Obergerichts der freien Städte betreffend.

Ebender selbe erstattet Vortrag über die Reclamation des Kaufmanns Hallersleben aus Hamburg, Errichtung eines Obergerichts der freien Städte betreffend, (Z. 132 und 212) und bemerkt:

daß Supplicant vor den Hamburgischen Gerichten in rechtliche Verhandlungen verwickelt gewesen sey, welche den Recurs an ein solches Gericht zu nehmen veranlassen könnten, sey von ihm bescheinigt.

Indessen habe die Bundesversammlung bereits bei einer andern Veranlassung wegen Beförderung der Errichtung oberster Gerichtshöfe, da wo solches noch nicht geschehen, einen angemessenen Beschluß gefaßt, und was den Supplikanten betreffe, so gehe aus einer von dem Herrn Syndicus Gries den Herrn Referenten mitgetheilten generellen Uebersicht und speciellen Anzeige der jetzigen Proceßlage der Hallerslebenschens Rechtsfachen in Hamburg hervor, daß gegenwärtig für ihn die Anordnung eines solchen Gerichtshofes lang nicht so dringend sey, als er es vorschütze.

Uebrigens glaube der Herr Referent bemerken zu müssen, daß Hallersleben sich die beleidigendste Schreibart gegen die Behörden der freien Stadt Hamburg erlaube. Es könne zwar dem Senate derselben überlassen bleiben, ihn deshalb zur Strafe zu ziehen und die fernere öffentliche Bekanntmachung seiner Injurien zu verhindern. Wenn er aber selbst in seinen Vorstellungen an diese hohe Versammlung eine höchst unschickliche Sprache führe, und sich erdreiste, jene öffentlich bekannt gemachten Injurien beizufügen; so verdiene er wenigstens einen nachdrücklichen Verweis.

Der Vortrag wurde unter Zahl 65 diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Herren Gesandte waren mit dem Herrn Referenten vollkommen einverstanden, daher

B e s c h l u ß :

Daß dem Kaufmann Hallersleben der gerechte Unwille der Bundesversammlung über seine beleidigende Aeußerungen gegen die freie Stadt Hamburg zu erkennen zu geben, und derselbe mit seinen neuesten Reclamationen abzuweisen sey.

§. 286.

Gratification für den vormaligen Reichsdirectorial-Gesandtschafts-Secretär, Hofrath Herrlein zu Regensburg.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte von Harnier erklärt zu Protokoll:

Zu der in der 31. Sitzung angetragenen Gratifications-Ertheilung von 1700 fl. an den ehemaligen Reichsdirectorial-Gesandtschafts-Secretär, Hofrath Herrlein, hat auch mein allerhöchster Hof den Beitrag von 100 fl. gern bewilliget und anweisen lassen: übrigens völlig einverstanden mit der wegen Vertheilung von Geldbeiträgen nach der Stimmenzahl, Königlich-Hannoverscher Seits, in der 36. Sitzung gemachten Bemerkung.

Der Herr Gesandte für Braunschweig und Nassau, Freiherr von Marschall, dann

der Herr Gesandte der 16. Stimme zeigen ebenfalls an, daß ihre höchsten Höfe den Beitrag für den vormaligen Directorial-Secretär Herrlein genehmigt hätten.

§. 287.

E i n r e i c h u n g s - P r o t o k o l l .

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die Eingaben Zahl 226 bis 231 dem bisher bestandenen Ausschusse zuzustellen beschloffen.

Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Graf von Buol-Schauenstein.

Golk.

Arctin.

Görk.

Martens.

Mandelsloh, und ex subst. für Baden.

Lepe.

Harnier.

Eyben.

Gagern.

Hendrich.

Marschall.

Plessen.

Berg.

Leonhardi.

Danz.

Loco dictaturae:

B e y l a g e

z u d e m

**Protokolle der neun und dreissigsten Sitzung
vom 30. Juni 1817.**

65.

Vortrag des Herzoglich-Holstein-Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg, Reclamation des Kaufmanns Hallersleben aus Hamburg, die Errichtung eines Obergerichts der freien Städte betreffend.

Die Vorstellungen des Hamburgischen Kaufmanns Hallersleben, welcher durch dieselben die Anordnung eines gemeinsamen höchsten Gerichts für die freien Städte zu betreiben sucht, werden dieser hohen Versammlung erinnerlich seyn.

Daß Supplikant vor den Hamburgischen Gerichten in rechtliche Verhandlungen verwickelt gewesen ist, welche, den Recurs an ein solches Gericht zu nehmen, veranlassen können, ist von ihm bescheinigt.

Indessen hat der Herr Syndicus Gries dem Referenten eine generelle Uebersicht und specielle Anzeige der jetzigen Proceplage der Hallerslebenschcn Rechtsachen in Hamburg mitgetheilt, aus welcher hervorgeht, daß die meisten rechtskräftig entschieden sind, einer noch in der Revisions-Instanz anhängig ist, und die übrigen nicht zum Spruch, sondern zum weitern Verfahren stehen, welches Hallersleben dadurch selbst aufhält, daß er sich weigert, einen Mandatarium ordnungs- und vorschriftsmäßig zu bestellen, auch durch sein eigenes Benehmen veranlaßt hat, daß sein bisheriger Advocat, Hofrath Ebert, sich seiner Angelegenheiten nicht weiter annehmen will.

Daß übrigens die freien Städte ein höchstes Gericht, in Gemäßheit des 12. Artikels der Bundesacte, noch nicht angeordnet haben, ist notorisch, und daß ein solches wohlbesetztes

Gericht angeordnet werden soll, und durch keine andere Einrichtung, insonderheit nicht durch die Actenverschickung, ersetzt werden kann, leidet, nach den deutlichen Worten des Grundvertrags, keinen Zweifel.

Unabhängig daher von dem Interesse und dem Gesuche des Supplikanten kann von Seiten des Bundes die vollständige Erfüllung des 12. Artikels der Bundesacte erwartet werden, und man hat folglich bei einer andern Veranlassung kein Bedenken gefunden, den Herrn Gesandten der freien Städte zu ersuchen, bei seinen Committenten die baldige Errichtung eines obersten Gerichtshofes in Erinnerung zu bringen, und von dem Erfolg diese Versammlung zu benachrichtigen, welchemnach Supplikant keines Bescheides in dieser Hinsicht bedarf.

Es glaubt aber Referent noch bemerken zu müssen, daß der Kaufmann Hallersleben sich die beleidigendste Schreibart gegen alle Behörden der freien Stadt Hamburg erlaubt. Es kann zwar dem Senate derselben überlassen bleiben, ihn deßhalb zur Strafe zu ziehen, und die fernere öffentliche Bekanntmachung seiner Injurien zu verhindern. Wenn er aber selbst in seinen Vorstellungen an diese hohe Versammlung eine höchst unschickliche Sprache führt, und sich erdreistet, jene öffentlich bekannt gemachten Injurien beizufügen; so verdient er wenigstens eine nachdrückliche Weisung, welche ihm entweder in dem zu fassenden Beschluß, oder durch die Obrigkeit seines gegenwärtigen Aufenthaltsorts, Carlsruhe, ertheilt werden könnte. Würde letzteres beliebt; so wäre der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte zu ersuchen, deßfalls gefällige Einleitung zu treffen.

von Berg.

60

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]